

Statuten «Vereinigung für internationale Solidarität»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Vereinigung für internationale Solidarität», abgekürzt «VIS» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Die «VIS» bezweckt bestehende Organisationen, die auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit tätig sind, finanziell zu unterstützen. Vorrangig werden Projekte finanziert, die der Ausbildung der einheimischen Bevölkerung dienen und deren aktive Mitarbeit erfordern. Das Ziel der Ausbildung soll darin bestehen, Menschen zu befähigen, ihr Leben und das ihrer Mitmenschen möglichst selbständig zu gestalten.

Zusätzlich unterstützt die «VIS» Wasser-, Gesundheits- und Ernährungsprojekte, die die Versorgung von Menschen nachhaltig sichern. Die aktive Mitarbeit der einheimischen Bevölkerung bei der Realisierung und der Instandhaltung muss sichergestellt sein.

Die «VIS» unterstützt jene Organisationen, die Gewähr dafür bieten, dass sie die oben umschriebenen Ziele ohne interessengebundene Nebenabsichten verfolgen. Die «VIS» verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden und Zuwendungen aller Art

Der Mitgliederbeitrag beträgt grundsätzlich CHF 1.—pro Tag. Es ist auch möglich, die VIS mit einem tieferen Mitgliederbeitrag zu unterstützen. Der Mitgliederbeitrag ist bis am 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres einzuzahlen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder der «VIS» können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- c) wenn der Mitgliederbeitrag während drei Jahren nicht mehr bezahlt wurde.

Das Austrittsschreiben ist an den Präsidenten / an die Präsidentin zu richten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu zahlen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

7. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet alle drei Jahre statt, oder wenn 1/5 aller Mitglieder es schriftlich beantragen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Eine digitale Durchführung ist möglich.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Statutenänderungen sowie der Beschluss auf Auflösung der «VIS» bedürfen der Zustimmung von 2/3 der stimmenden Mitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 – 8 Personen. Er wird von den Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzt sich der Vorstand jeweils selbst.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und verteilt die Aufgaben der Vorstandsmitglieder unter sich. Er tritt normalerweise mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Eine digitale Durchführung ist möglich.

Der Vorstand beschafft und prüft Projektvorschläge. Er lässt sich durch die mit der Ausführung des Projektes beauftragten Organisation periodisch über den Verlauf der Arbeiten orientieren. Er legt in der Regel jährlich, sicher aber bis zur nächsten Mitgliederversammlung, den Mitgliedern einen Rechenschaftsbericht vor.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung der «VIS» bedarf der Zustimmung von 2/3 der stimmenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen, die einen ähnlichen Zweck verfolgt und wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreit ist.

11. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 12. Januar 1971 durch die Anwesenden, einstimmig gutgeheissen und in Kraft gesetzt. Revisionen erfolgten am 15. April 1986 und am 20. März 1988.

Diese Statutenüberarbeitung wurde am xy von der Mitgliederversammlung verabschiedet.